

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 16.12.2019



*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin  
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,  
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2020!*

## WEITERBILDUNG

I-10	<b>Bauzeitverzögerungen beim Bauvertrag – Strategien für Auftraggeber und Auftragnehmer</b> RA Dr. Volker Dobmann	7. Januar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
I-11	<b>Ende der HOAI?</b> RA Thomas J. Michalczyk HFK Rechtsanwälte PartGmbH	9. Januar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
II-14	<b>Haustechnik für Bauphysiker – Heizung, Trinkwarmwasser, Lüftung in Wohnge- bäuden im Hinblick auf EnEV oder GEG</b> Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt	14. Januar 2020   10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 € Nichtmitglieder: 300,00 € Studenten 25,00 €
II-20	<b>Brandschutztechnische Vorkehrungen bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden (VHF)</b> <b>Dipl.-Ing. (FH) Stephan Schreiber,</b> Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e. V. Berlin	16. Januar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
I-13	<b>Nachfolgeregelung und Bürobewertung</b> <b>Dipl.-Betriebswirt (FH) Andreas Preißing MBA,</b> Dr.-Ing. Preißing AG	20. Januar 2020   14 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 15,00 € Nichtmitglieder: 150,00 € Studenten 15,00 €
II-05	<b>Spannbeton-Fertigdecken im Büro- und Verwaltungsbau</b> Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach, DW Systembau GmbH	21. Januar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
I-15	<b>Anwendung HOAI</b> <b>RA Prof. Dr. Martin Jung</b> Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	28. Januar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
II-12	<b>Kellerlüftung und Radonschutz</b> Prof. Dr.-Ing. Thomas Hartmann, ITG Institut für TGA Dresden – Forschung und Anwendung GmbH	29. Januar 2020   14 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 € Nichtmitglieder: 150,00 € Studenten 15,00 €

II-6	<b>Instandsetzung von Mauerwerken, nachträgliche Horizontalsperren</b> Dipl.-Ing. Bodo Appel	30. Januar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
II-15	<b>Abdichtung – Block 1</b> Prof. Dipl.-Ing. Jasper Herrmann Hochschule 21, Buxtehude	12. Februar 2020   14 bis 17 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
I-16	<b>DIN 276 – Dez. 2018 – Neuerungen im Einzelnen erklärt</b> RA Patrique Metzger, KNH Rechtsanwälte Berlin	13. Februar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
I-17	<b>Wertungskriterien beim VgV-Verfahren gestalten und entwickeln</b> RA Dr. Sebastian Conrad, HFK Rechtsanwälte LLP	18. Februar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €
I-18	<b>Arbeitsstättenrecht</b> Dipl.-Bauing. (FH) Lars Engelhardt, M. Eng.	19. Februar 2020   10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 € Nichtmitglieder: 300,00 € Studenten 25,00 €
II-10	<b>Rechtskonforme Entsorgung von Baustellenabfällen</b> RA Ludolf C. Ernst, Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Berlin	20. Februar 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 € Nichtmitglieder: 100,00 € Studenten 15,00 €

## INFORMATIONEN

### Save the date! Bitte vormerken!

#### Baukammer-Versammlung 2020

Für die Baukammer-Versammlung bitten wir schon jetzt den 8. Oktober 2020, ab ca. 16 Uhr, vorzumerken.

Dazu sind alle Mitglieder der Baukammer Berlin herzlich eingeladen. Sie erhalten zu gegebener Zeit Ihre persönliche Einladung.

#### 32. Arbeitstreffen der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung Berlin/Brandenburg

Tag: Donnerstag, 23. Januar 2020

Zeit: 15.00 Uhr

Ort: Baukammer Berlin, Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

#### Aufbewahrungspflichten und -fristen für Architekten und Ingenieure

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen.

Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Architekten und Ingenieure sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen.

Gründe für Aufbewahrungsfristen und -pflichten: Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem: Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabensprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

1. Honoraransprüche: Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausstehende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere die Frage, ob wirklich alle

Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen: Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der

Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

3. Urheberrechtsansprüche: Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

4. Herausgabeansprüche des Bauherrn: Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Innerhalb dieser langen Frist hat der Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhandenkommen.

5. Nachweise für das Finanzamt: Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

### **Achtung: Alterssicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!**

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständi-

schen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-) Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770. Für Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

### **Ettersburger Gespräch 2019 mit Beteiligung der BIngK**

Knapper werdende Ressourcen, ein großer Energieverbrauch mit gleichzeitig hohen Emissionen, enorme Mengen an Abfall und immer kürzere Lebenszyklen prägen das Planen und Bauen. Das 11. Ettersburger Gespräch widmete sich der Frage, wie ressourceneffizientes Bauen gelingt und gute Ansätze schneller verbreitet

werden können. In Deutschland beanspruchten Bauen und Infrastruktur jährlich mehr als 50 Prozent der verbrauchten Ressourcen. Den Herausforderungen endlicher Rohstoffe und umweltschonenden Bauens müssen sich die Bauschaffenden im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und mit entsprechenden Techniken und Materialien stellen – qualitativ hochwertig und nachhaltig. Dabei stehen innovative Herangehensweisen und die interdisziplinäre Vernetzung der Bauschaffenden im Fokus. Das Ettersburger Gespräch 2019 stellte Handlungsansätze, verschiedene Perspektiven und Strategien sowie gelungene Projekte zu Wohnen, Verwaltung und Gewerbe vor. Beim Gipfeltreffen der Bauschaffenden am 03./04.09.19 auf Schloss Ettersburg bei Weimar einigten sich 120 Experten mit einem wegweisenden Positionspapier auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Den inhaltlichen Schwerpunkt zum Ettersburger Gespräch 2019 setzte Prof. Werner Sobek von der Universität Stuttgart mit einer grundlegenden Keynote zum Thema „Ressourcen für die Zukunft des Bauens“. Für die Bundesingenieurkammer war das Vorstandsmitglied Dipl.-Geol. Sylvia Reyer-Rohde in Ettersburg.

Quelle: BIngK

### Öffentlich bestellte Sachverständige

#### Wiederbestellung:

#### Dr.-Ing. Klaus Schulte,

geo-ingberlin Ingenieurgesellschaft mbH Geotechnik,  
Tunnelbau und Umwelttechnik

Wrangelstr. 11-12, 12165 Berlin

Tel.: 030 69566060, Fax: 030 695660629

E-Mail: k.schulte@geo-ingberlin.com

Sachgebiet: Grundbau, Gründungsschäden, baugrundbedingte Schäden und Rohrleitungsbau für erdverlegte Rohrleitungen

#### Wiederbestellung:

#### Dipl.-Ing. Ulrich Drechsler,

Büro für Brandsicherheit

Buchenallee 4, 16341 Panketal

Tel.: 030 94414701, Fax: 030 94414701

E-Mail: info@brandsicherheit.de

Sachgebiet: Vorbeugender Brandschutz

### Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen

#### Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Dipl.-Ing. (FH) Joel Bahr	1, 4
FM	Dipl.-Ing. Radu-Florin Berger	1
AMi	Virginia Brandenburg	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Andreas Denkel	1

FM	Ing. Mohammad Reza Farkhondeh	1, 5
PM	Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Martin Franzheld	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Tilo Götze	6
PM	Dipl.-Ing. Thomas Hankel	1, 5
PM	Michael Patrick Henkel, M. Sc.	1, 4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Antje Jarzembowski	6
PM	Dipl.-Ing. Rudolf Michael Köhler	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Frank Liesegang	1, 2
BI	Dipl.-Ing. (FH) Jacqueline Lüdicke	1, 3, 5, 6
FM	Beata Anna Maracz, B. Sc.	1, 4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Tilo Rautenberg	1
PM	Thomas Renger, M. Sc.	4, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Frank Reschke	3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Schneider	1
PM	Dipl.-Ing. Annett Schultheiß	1
BI	Dipl.-Ing. (FH) Nico Sternberg	1
PM	Dipl.-Wirt.-Ing. Ben Stoffregen	1, 6
FM	Prof. Dr.-Ing. Patrick Teuffel	1
PM	Dipl.-Ing. Martin Siegfried Thiele	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jutta Tischendorf	1
AMi	Stephan von Wehren	1, 5, 6
BI	Dipl.-Ing. Maxim-Felix Wendisch	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur  
AMi = Außerordentliches Mitglied

### Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### Berufshaftpflichtversicherung: ausländische Policen für deutsche Büros geeignet?

Diese Frage hat die UNIT regelmäßig bei zwei Konstellationen zu prüfen: Einmal wenn deutsche Planungsbüros von ausländischen Unternehmen mit eigenem internationalen Versicherungsprogramm gekauft werden, andererseits weil in einigen Bundesländern die Ingenieur- bzw. Architekten-(Kammer-)Gesetze den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung auch durch ausländische Versicherer ermöglichen. Wir empfehlen für Risiken in Deutschland immer einen deutschen Versicherungsvertrag! Der wichtigste Grund: In nahezu allen Ländern der Welt ist die Definition des Versicherungsfalls in der (Berufs-)Haftpflicht eine andere als in Deutschland. Dort kennt man nur „Claims-made“ – die Versicherer sind demnach nur für Schäden verantwortlich, die während der

Laufzeit des Vertrags gemeldet werden. In Deutschland gilt aber das „Verstoßprinzip“, d. h. zum Zeitpunkt des (vermeintlichen) Planungsfehlers muss Versicherungsschutz existieren – auch wenn der Fehler im Rahmen bestimmter Fristen erst Jahre später oder sogar nach Vertragsablauf gemeldet wird.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/19

### **Serielles und modulares Bauen als Schlüssel für bezahlbaren Wohnungsbau?**

Die Wohnungswirtschaft beobachtet seit fast zehn Jahren eine steigende Nachfrage nach Wohnungen in sogenannten Schwarmstädten beziehungsweise Schwarmregionen. In diesen Regionen, zu denen auch deutsche Großstädte wie Berlin, München und Hamburg gehören, übersteigt die Nachfrage das Angebot bei weitem. Die Folge: Die Verknappung von Wohnraum führt dazu, dass die Mietpreise weiter steigen. Verbunden mit den derzeit hohen Kosten für Wohnungsneubau sowie Grund und Boden, ergibt sich eine schwierige Situation für den kostengünstigen Wohnungsneubau.

In Deutschland werden jährlich etwa 400.000 Wohnungen benötigt, um den Bedarf zu befriedigen. Bleibt die Frage, wie das zu bewerkstelligen ist. Fakt ist: Es wird nicht schnell genug gebaut. Ist serielles und modulares Bauen die Antwort? Können serielle und modulare Bauweisen schnell und effizient mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen? Und wenn ja: Welche Rahmenbedingungen sind nötig für eine erfolgreiche Umsetzung? Wo liegen die Grenzen?

Als Einstimmung auf die Messe, die vom 18. bis 21. Februar 2020 auf dem Berliner Messegelände stattfindet, hat die bautec am 23. Oktober 2019 die wichtigsten Akteure der Industrie, der Verbände und der Politik eingeladen, zum Thema „Bezahlbarer Wohnungsbau mit seriellem und modularem Bauen“ zu diskutieren.

Weitere Infos unter: [www.bautec.com](http://www.bautec.com).

Quelle: bautec / Messe Berlin

### **Innenministerium gibt Stundensätze für Prüfsachverständige bekannt**

Der Stundensatz zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt Nr. 46 (14.11.19) bekanntgemacht. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Stundensatz für die Vereinbarung von Honoraren für Bescheinigungsaufträge nach § 41 Absatz 2 Satz 4 DVOSächsBO 103 EUR.

Quelle: Sächsische Staatskanzlei



### **Anpassung der EU-Schwellenwerte zum Vergaberecht für den 01.01.2020 veröffentlicht**

Im Oktober 2019 hatte die Kommission angekündigt, dass die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge zum 01.01.2020 turnusgemäß angepasst werden. Im Einzelnen betrifft dies die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für klassische öffentliche Aufträge, für Aufträge aus dem Bereich der besonderen Sektoren, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie für die Richtlinie zu Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit. Die geänderten Schwellenwerte wurden am 31.10.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gelten ab dem 01.01.2020.

#### **Richtlinie für klassische öffentliche Auftraggeber**

(Richtlinie 2014/24/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30.10.2019):

- Bauleistungen: 5.350.000 € (statt bisher 5.548.000 €)
- Liefer-/Dienstleistungen: 214.000 € (statt bisher 221.000 €)
- zentrale Regierungsdienststellen: 139.000 € (statt bisher 144.000 €)

**Sektorenrichtlinie** (Richtlinie 2014/25/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 der Kommission vom 30.10.2019) und Richtlinie für Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (Richtlinie 2009/81/EG, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1830 der Kommission vom 30.10.2019):

- Bauleistungen: 5.350.000 € (statt bisher 5.548.000 €)
- Liefer-/Dienstleistungen: 428.000 € (statt bisher 443.000 €)

**Konzessionsrichtlinie** (Richtlinie 2014/23/EU, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30.10.2019):

- 5.350.000 € (statt bisher 5.548.000 €)

Weitere Infos finden Sie unter: [www.forum-vergabe.de](http://www.forum-vergabe.de)

Quelle: forum vergabe Pressemitteilung vom 06.11.19

### **Prüfingenieure sind Freiberufler!**

BFH, Urteil vom 14.05.2019 – VIII R 35/16; EStG § 15 Abs. 3 Nr. 1, § 18

1. Prüfingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, üben eine freiberufliche Tätigkeit i. S. d § 18 EStG aus.
2. Der Freiberuflichkeit der Tätigkeit eines Prüfingenieurs steht die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte nicht entgegen,

wenn er weiterhin leitend und eigenverantwortlich i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EstG tätig ist. An einer eigenverantwortlichen Tätigkeit fehlt es jedoch, wenn angestellte Prüfingenieure eigenständig Hauptuntersuchungen durchführen und dabei lediglich stichprobenartig überwacht werden.

Quelle: IBR 11/19

### **Außerordentliche Kündigung wegen manipulierter Arbeitszeiterfassung und vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit**

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 30.07.2019 (Az.: 5 Sa 246/18) entschieden, dass eine schwerwiegende Verletzung der Pflicht zur korrekten Erfassung der Arbeitszeit und die Vortäuschung einer Arbeitsunfähigkeit die außerordentliche Kündigung eines annähernd 40 Jahre bestehenden, bisher unbelasteten Arbeitsverhältnisses rechtfertigen können.

Quelle: BDVI

### **Keine Urlaubsgewährung im gekündigten Arbeitsverhältnis**

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 12.09.2019 (Az.: 5 SAGa 6/19) entschieden, dass ein Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis, dessen Fortbestand aufgrund einer Kündigungsschutzklage im Streit ist, im Wege einer einstweiligen Verfügung regelmäßig keine Urlaubsgewährung für einen Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist durchsetzen kann.

Quelle: BDVI

### **„Mobbing“ wegen ostdeutscher Herkunft**

Die Herabwürdigung eines Mitarbeiters wegen seiner ostdeutschen Herkunft stellt keine Benachteiligung im Sinne des § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen der ethnischen Herkunft oder Weltanschauung dar. Das hat das ArbG Berlin mit Urteil vom 15.08.2019 (Az.: 44 Ca 8580/18) entschieden.

Quelle: BDVI

### **Zimmerer muss auch Statik können!**

OLG München, Beschluss vom 17.08.2018 – 13 U 3724/17 Bau (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 633, 634  
Auch wenn ein Zimmerei- und Holzbaubetrieb nicht ausdrücklich mit der Erstellung einer Statik beauftragt wird, kann der Auftraggeber ein statisch einwandfreies Gebäude erwarten. Erfahrene Bauunternehmen verfügen insoweit über in der Praxis gewonnene Erfahrungswerte.

Quelle: IBR 11/19

### **Neues DSGVO-Bußgeldmodell**

Die deutschen Datenschutzbehörden haben am 14.10.2019 ihr Konzept zur Bußgeldbemessung bei Verstößen von Unternehmen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) veröffentlicht:  
[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016\\_bu%C3%9Fgeldkonzept.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016_bu%C3%9Fgeldkonzept.pdf)

Quelle: BDVI

## LITERATUR

### **Erläuterung des Beiblatts 5 zu DIN VDE 0100:2017-10 mit Berechnungsbeispielen aus der Praxis**

VDE-Schriftenreihe Band 159

Die aktuelle Buchneuerscheinung des VDE VERLAGS erläutert das Beiblatt 5 zu DIN VDE 0100:2017-10 mit zahlreichen Berechnungsbeispielen aus der Praxis. Der Planer bekommt hier eine Hilfestellung zur Überprüfung der Berechnungsergebnisse auf Plausibilität und Konformität mit normativen Festlegungen.

Kasikci, Ismail

2019. 175 Seiten. Broschur.

32,00 €. ISBN 978-3-8007-5120-4

Quelle: VDE Verlag GmbH

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 13.11.2019

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.01.2020      19.02.2020      1-2/2020

14.02.2020      18.03.2020      3/2020